Ansuchen um Urnenausfolgung gemäß § 24 (3) Stmk. Leichenbestattungsgesetz 2010 i.d.g.F.

Angaben zum Antragsteller/zur Antragstellerin:

Familienname	Vorname	Geburtsdatum

Adresse und Ort

Telefonnummer	E-Mail-Adresse

Verwandtschaftsverhältnis zum/zur Verstorbenen

Angaben zum/zur Verstorbenen:

Die Urne enthält die Aschensreste von Herrn/Frau

Familienname	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort
Sterbedatum	Sterbeort

Familienstand

Angaben zum beantragten Beisetzungs- bzw. Verwahrungsort:

Ort	Straße	Haus-/Türnummer

Stockwerk	Grundstücksnummer/EZ	Katastralgemeinde

Jener Teil der Liegenschaft, auf dem die Urne verwahrt bzw. beigesetzt werden soll, wird wie folgt genutzt (zB Wohnraum, etc.)**:**

Service-Center
Rathausplatz 1–3 | A-8200 Gleisdorf | Wir sind von Mo. bis Fr. von 08.00 – 12.00 Uhr, Mo. 14.00 – 16.00 Uhr und Do. 14.00 – 18.00 Uhr oder nach telefonischer Terminvereinbarung für Sie erreichbar.
Telefon: 03112 2601-0 | Fax: 03112 2601-290 | E-Mail: servicecenter@gleisdorf.at | DVR: 0741451

Nähere Erklärungen, zB

- **zum/zur Beisetzungs- bzw. Aufbewahrungsort sowie –art**
- **über die Gründe und die näheren Absichten im Zusammenhang mit dem Ansuchen auf Urnenausfolgung**
- **zum Verwandtschaftsverhältnis zum/zur Verstorbenen:**

Zur Antragstellung bzw. Abklärung des Sachverhaltes mitzubringen ist/sind:

- ☐ Lichtbildausweis des Antragstellers/der Antragstellerin
- ☐ Sterbeurkunde des Verstorbenen/der Verstorbenen
- ☐ Geburtsurkunde des antragstellenden Nachkommen
- ☐ Heiratsurkunde des/der antragstellenden Ehegatten/Ehegattin
- ☐ Nachweis über die Eigentumsverhältnisse der Liegenschaft (Aufbewahrungsstelle)
- ☐ unterfertigter Lageplan mit Kennzeichnung der Aufbewahrungsstelle
- ☐ Einverständniserklärung weiterer Angehöriger
- ☐ ggf. Zustimmungserklärung des/der Vermieters/in bzw. Eigentümers/in

Ich versichere, dass kein Testament bzw. eine letztwillige Verfügung des/der Verstorbenen vorliegt, die der/dem im Antrag gewünschte(n) Bestattungsart oder -ort widerspricht.
Ich erkläre ausdrücklich, dass meine Angaben wahr und vollständig sind.
Ich habe das **angeschlossene Informationsblatt** sowie die **§§ 17 Abs. 1 und § 24 des Steiermärkisches Leichenbestattungsgesetzes 2010 i.d.g.F.** gelesen und zur Kenntnis genommen.

_____ _____

Datum Unterschrift des/der Antragstellers/in

Service-Center
Rathausplatz 1–3 | A-8200 Gleisdorf | Wir sind von Mo. bis Fr. von 08.00 – 12.00 Uhr, Mo. 14.00 – 16.00 Uhr und Do. 14.00 – 18.00 Uhr oder nach telefonischer Terminvereinbarung für Sie erreichbar.
Telefon: 03112 2601-0 | Fax: 03112 2601-290 | E-Mail: servicecenter@gleisdorf.at | DVR: 0741451

INFORMATIONSBLATT

§ 24 Stmk. Leichenbestattungsgesetz 2010 i.d.g.F. - Aschenreste und Urnen

(1) Die Aschenreste einer eingeäscherten Leiche sind in einem den sanitätspolizeilichen Erfordernissen entsprechenden Behältnis (Urne) aufzubewahren. Dieses ist so zu kennzeichnen, dass festgestellt werden kann, von welcher Leiche die Aschenreste stammen. Das Vermischen der Aschenreste mehrerer eingeäscherter Leichen ist verboten. Dieses Verbot gilt nicht bei einer Sammelbestattung nach § 16 Abs. 2. Soll die Urne einer Erdbestattung zugeführt (beigesetzt) werden, hat sie aus verrottbarem Material zu bestehen.
(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für Aschenreste von Leichenteilen und abgetrennten menschlichen Körperteilen. Solche Aschenreste dürfen jedoch nicht mit Aschenresten eingeäscherter Leichen vermischt werden.
(3) Urnen sind auf einem Friedhof, in einem Urnenhain oder in einer Urnenhalle beizusetzen oder zu verwahren. Mit Bewilligung der Gemeinde des Ortes, an dem die Urne beigesetzt bzw. verwahrt werden soll, können die Aschenreste (Urne) auch außerhalb eines Friedhofes, eines Urnenhaines oder einer Urnenhalle beigesetzt bzw. verwahrt werden. Diese Bewilligung ist zu erteilen, wenn mit Sicherheit erwartet werden kann, dass sie nicht missbraucht wird und die beabsichtigte Beisetzungs- bzw. Verwahrungsart nicht gegen Anstand und gute Sitten verstößt. Soll die Urne verwahrt (und nicht beigesetzt) werden, hat die Bewilligungsbehörde durch Auflagen den pietätvollen Umgang mit der Urne, insbesondere im Falle eines Besitzerwechsels, sicherzustellen, sofern nicht bereits im Antrag entsprechende Vorkehrungen glaubhaft gemacht werden.
(4) Eine Urne darf von der Feuerbestattungsanstalt dem beauftragten Bestattungsunternehmen, der Beisetzungsstelle bzw. Friedhofsverwaltung oder an die Inhaberin/den Inhaber einer Bewilligung nach Abs. 3 zur Beisetzung oder Verwahrung übergeben werden.
(5) Das Vergraben oder Verstreuen der Asche von Verstorbenen ist nur in dafür genehmigten Bestattungsanlagen zulässig; dabei sind die Bestimmungen über die Vermischung von Aschenresten bzw. deren Verwahrung in Urnen nicht anzuwenden.

§ 17 Stmk. Leichenbestattungsgesetz 2010 i.d.g.F. - Bestimmung von Bestattungsart und Bestattungsort

(1) Bestattungsart und -ort richten sich nach dem Willen der/des Verstorbenen. Liegt eine ausdrückliche Willenserklärung der/des Verstorbenen nicht vor und ist ihr/sein Wille auch sonst nicht eindeutig erkennbar, steht der Ehegattin/dem Ehegatten, der eingetragenen Partnerin/dem eingetragenen Partner, den volljährigen Kindern dem Alter nach und den Eltern der/des Verstorbenen bzw. einer sonstigen der/dem Verstorbenen nahestehenden Person, die mit ihr/ihm bis zu ihrem/seinem Tode in Haushaltsgemeinschaft gelebt hat, in dieser Reihenfolge das Recht zu, Bestattungsart und -ort zu bestimmen. Ist keine dieser Personen vorhanden oder können sich diese über die Bestattungsart nicht einigen, ist die Leiche der Erdbestattung zuzuführen.

Im Zuge der Antragstellung sowie der Ausstellung der Bewilligung fallen folgenden Gebühren an:

€ 20,00 Verwaltungsabgabe – Bewilligung Urnenaufbewahrung
€ 21,00 Bundesgebühr für den Antrag
€ 6,00 Bundesgebühr je Beilage

drucken

Zurücksetzen

Service-Center
Rathausplatz 1–3 | A-8200 Gleisdorf | Wir sind von Mo. bis Fr. von 08.00 – 12.00 Uhr, Mo. 14.00 – 16.00 Uhr und Do. 14.00 – 18.00 Uhr oder nach telefonischer Terminvereinbarung für Sie erreichbar.
Telefon: 03112 2601-0 | Fax: 03112 2601-290 | E-Mail: servicecenter@gleisdorf.at | DVR: 0741451